

# RS OGH 1998/7/9 2Ob2364/96b, 1Ob155/00a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.07.1998

## Norm

ABGB §1432

IWF-Übk ArtVIII Abschn2 litb

## Rechtssatz

Für die Frage, ob eine Forderung nach Art VIII Abschnitt 2 lit b IWF-ÜbK klagbar ist, kommt es nicht auf die Rechtslage zur Zeit des Vertragsabschlusses, sondern auf jene zur Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz an. Dieses Durchsetzungsverbot kommt daher auch dann nicht zum Tragen, wenn die ausländischen Devisenkontrollvorschriften zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung zwar noch bestehen, aber wegen devisenrechtlich erheblichen Wechsels der Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitzverlegung im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz nicht mehr eingreifen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 2364/96b

Entscheidungstext OGH 09.07.1998 2 Ob 2364/96b

- 1 Ob 155/00a

Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 155/00a

nur: Für die Frage, ob eine Forderung nach Art VIII Abschnitt 2 lit b IWF-ÜbK klagbar ist, kommt es nicht auf die Rechtslage zur Zeit des Vertragsabschlusses, sondern auf jene zur Zeit des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz an. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110594

## Dokumentnummer

JJR\_19980709\_OGH0002\_0020OB02364\_96B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>